Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Juni 2009

982. Übereinkommen des Europarates zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201; Anhörung der Kantone zur Frage der Unterzeichnung)

Ein vom Ministerkomitee des Europarates eingesetztes Expertenkomitee arbeitete zwischen Mai 2006 und März 2007 das Europaratsübereinkommen zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus. Am 25. Oktober 2007 haben anlässlich der Justizministerkonferenz 23 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet. Inzwischen haben 33 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch kein Staat hat es ratifiziert. Das Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünf Ratifizierungen vorliegen, darunter mindestens drei von Mitgliedstaaten des Europarates. Die Schweiz hat die Konvention bisher noch nicht unterzeichnet.

Die Konvention ist das erste internationale Instrument, das die verschiedenen Formen sexuellen Kindsmissbrauchs umfassend strafbar erklärt. Zusätzlich zu den traditionellerweise strafbaren Handlungen wie insbesondere sexueller Missbrauch von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und erzwungene Teilnahme von Kindern an pornografischen Vorführungen werden auch weitere Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, so namentlich das sogennante «Grooming» (Führen eines Internetdialoges zwischen einem Erwachsenen und einem Kind, dem dabei ein Treffen zur Vornahme von strafbaren sexuellen Handlungen vorgeschlagen wird). Neben den Straftatbeständen enthält die Konvention Bestimmungen über Prävention, Opferschutz und Strafverfahren sowie Regeln zur internationalen Zusammenarbeit. Ferner ist ein Überwachungsmechanismus vorgesehen.

Die Konvention geht materiell weiter als das geltende innerstaatliche schweizerische Strafrecht, indem sie in Teilbereichen einen weiter reichenden strafrechtlichen Schutz von Jugendlichen (16- bis 18-Jährigen) statuiert (Kapitel VI, Art. 18–29 der Konvention). Ein Beitritt der Schweiz würde verschiedene Anpassungen des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) in einem rechtspolitisch bedeutsamen Bereich bedingen, zumal ein Kind im Sinne der Konvention jede Person unter 18 Jahren ist (Art. 3 Bst. a) und Vorbehalte zur Konvention nur zulässig sind, sofern sie ausdrücklich vorgesehen sind (Artikel 48). Die Anpassungen des schweizerischen materiellen Strafrechts würden insbesondere folgende Artikel des Strafgesetzbuches betreffen:

- *Kinderprostitution:*
  Strafbarerklärung der Inanspruchnahme sexueller Dienste von 16- bis 18-Jährigen gegen Geld oder sonstige Vergütungen (Art. 195 StGB)
- *Kinderpornografie:*
  Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs von Art. 197 Ziff. 3 und 3bis StGB auf Kinder bis 18 Jahre
- *Teilnahme von Kindern an pornografischen Vorführungen:*
  Strafbarerklärung des Anwerbens von Kindern bis 18 Jahre für die Teilnahme an pornografischen Vorführungen sowie Strafbarkeit der Zuschauerinnen und Zuschauer solcher Vorführungen (Art. 197 Ziff. 3 und 3bis StGB)
- *Unternehmenshaftung:*
  Ausweitung der primären Unternehmenshaftung (Art. 102 Abs. 2 StGB) auf in der Konvention geregelte Straftaten

Im Übrigen kann das Schutzalter von 16 Jahren grundsätzlich beibehalten werden (vgl. Art. 18 Abs. 2 Konvention). Zu beachten sind allerdings folgende – im Vergleich zu den oben aufgeführten Bereichen weniger weit greifende – Unterschiede zwischen dem geltenden Schweizer Recht und den Vorgaben gemäss Europaratskonvention:

Das geltende Schweizer Recht sieht in Art. 187 Ziff. 2 StGB die Straflosigkeit sexueller Handlungen zwischen Kindern unter 16 Jahren und Personen, die höchstens drei Jahre älter sind, vor (wesentlich insbesondere bei einem 18-jährigen «Täter» und einem 15-jährigen «Opfer»). Die Europaratskonvention kennt keine analoge Bestimmung, weshalb sich Mündige stets strafbar machen unabhängig vom Altersunterschied zum minderjährigen Opfer, welches das Schutzalter noch nicht vollendet hat (betrifft obgenanntes Beispiel). Die Konvention nimmt allerdings vorgenommene sexuelle Handlungen zwischen minderjährigen Personen von der Strafbarkeit allgemein aus, sofern die sexuellen Handlungen einvernehmlich erfolgen (Art. 18 Abs. 3 der Konvention). Demgemäss ist beispielsweise ein 15-jähriger Täter nicht strafbar, wenn er mit einem 11-jährigen Kind einvernehmliche sexuelle Handlungen vornimmt. Demgegenüber ist nach Schweizer Recht der 15-jährige Täter in der letztgenannten Konstellation von der Strafbarkeit nicht ausgenommen (Art. 187 Ziff. 3 StGB vorbehalten).

Art. 187 Ziff. 3 StGB ermöglicht den Behörden, unter bestimmten Voraussetzungen (Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft zwischen den Beteiligten oder Vorliegen anderer besonderer Umstände) bei Täterinnen bzw. Tätern unter 20 Jahren von einer Bestrafung abzusehen (Art. 187 Ziff. 3 StGB). Durch die Europaratskonvention würden diese fakultativen Strafbefreiungsgründe ausgeschlossen. Diese Änderung des Schweizer Strafrechts würde aber insoweit relativiert, als sowohl für die Ehe wie auch für die eingetragene Partnerschaft ein Mindestalter von 18 Jahren

vorausgesetzt ist (Art. 94 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231]), weshalb sich in solchen Fällen die Frage nach den Strafbefreiungsgründen gemäss Art. 187 Ziff. 3 StGB mangels sexueller Handlung mit einem Kind ohnehin nicht stellen würde.

Neben den genannten Auswirkungen auf das materielle Strafrecht enthält die Konvention weitere Verpflichtungen, die ausschliesslich oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Es handelt sich um die Ergreifung präventiver Massnahmen (Kapitel II, Art. 4–8 Konvention), die Schaffung spezialisierter Behörden und Koordinationsstellen (Kapitel III, Art. 10 Konvention), die Erarbeitung von Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer (Kapitel IV, Art. 11–14 Konvention) und um die Schaffung von Interventionsprogrammen oder -massnahmen (Kapitel V, Art. 15–17 Konvention).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Anita Marfurt, Bundesrain 20, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 20. April 2009 haben Sie uns das Übereinkommen des Europarates zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie den erläuternden Bericht dazu zur Anhörung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beantworten die hierzu von Ihnen gestellten Fragen wie folgt:

A. *Frage 1:* Befürworten Sie grundsätzlich die Unterzeichnung der Konvention?

Grundsätzlich sind Massnahmen zum Schutze von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung ohne Zweifel zu begrüssen. Was das materielle Strafrecht betrifft, ist anzumerken, dass bereits heute praktisch alle Bestimmungen der Europaratskonvention im Schweizerischen Strafgesetzbuch aufgenommen und wenn auch nicht wortgetreu, so doch sinngemäss entsprechend umgesetzt und einem Straftatbestand unterstellt sind. Selbst «Grooming» (führen eines Internetdialoges zwischen einem Erwachsenen und einem Kind, dem ein Treffen zwecks sexueller Handlungen vorgeschlagen wird; vgl. Art. 23 Konvention), wofür unser Strafgesetzbuch keinen eigenen Tatbestand kennt, wird in der Praxis als Versuch sexueller Handlungen mit Kindern geahndet, sofern konkrete Handlungen für ein Treffen vorgenommen worden sind bzw. der geführ-

te Chat einzig auf die Verabredung eines Treffens zwecks Vornahme sexueller Handlungen ausgerichtet war (vgl. z. B. BGE 131 IV 100 und BGE 134 IV 266).

Als Hauptschwierigkeit eines Beitritts zur Konvention erachten wir die dadurch erforderliche, zumindest teilweise Heraufsetzung des in der Schweiz festgelegten Schutzalters von 16 auf 18 Jahre. Diesem Ansinnen stehen wir mit Skepsis gegenüber. Dies namentlich auch unter dem Blickwinkel des (auch) unter Jugendlichen verbreiteten, freizügigen Verhältnisses zur Sexualität. Bis zu einem gewissen Grad widersprüchlich erscheint uns, einerseits von der «sexuellen» Mündigkeit der Jugendlichen ab 16 Jahren auszugehen und gleichzeitig die sexuelle Handlungen mit sexuell Mündigen teilweise unter Strafe zu stellen. Sinnvoll mag dies allenfalls im Bereich der Inanspruchnahme sexueller Dienste im Rahmen der Prostitution sein (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. c Konvention), ist doch davon auszugehen, dass sich Jugendliche in diesem Alter meist nur aus auswegslosen Zwangssituationen heraus prostituieren, was weder gefördert noch unterstützt werden soll. Problematischer erscheint die Frage im Bereich der Kinderpornografie, indem beispielsweise auch das Anwerben oder die Veranlassung zur Mitwirkung 16 bis 18-Jähriger strafbar sein soll (Art. 21 Konvention) und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass letztlich freiwillige Entscheide sexuell mündiger Personen angezweifelt bzw. pönalisiert werden. Für den Bereich der (Internet-)Pornografie entscheidend erscheint im Falle der Anwendung der Konvention die Verschärfung der bereits in der heutigen Praxis bestehenden Beweisschwierigkeiten. Gerade im Falle der kommerziellen (Kinder-)Pornografie mittels Informations- und Kommunikationstechnologien bereitet der Nachweis, ein mutmasslicher Täter habe gewusst (oder hätte wissen müssen), dass sich das Opfer noch im Schutzalter befinde, mithin noch nicht 16-jährig sei, vielfach erhebliche Mühe. Wird nun die Grenze hinaufgesetzt, so wird angesichts der weitgehend bereits früher abgeschlossenen körperlichen Entwicklung Jugendlicher immer weniger nachweisbar, der Täter habe um das Schutzalter gewusst. Die Problematik wird insofern teilweise – aber eben nur teilweise – entschärft, als dass die Vertragsparteien für verschiedene strafbare Handlungen Vorbehalte zugunsten eines tieferen Schutzalters machen können (vgl. Art. 18 Abs. 1 [Sexueller Missbrauch], Art. 20 Abs. 3 [Herstellen und Besitz von Kinderpornographie], Art. 22 [Unsittliches Einwirken auf Kinder] und Art. 23 [Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken] der Konvention).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in materieller Hinsicht – mit Ausnahme der teilweisen Heraufsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre – die Vorgaben der Europaratskonvention weitestgehend bereits im Schweizerischen Strafgesetzbuch umgesetzt sind, weshalb der Beitritt unter diesem Blickwinkel nicht zwingend notwendig erscheint. Im

Sinne einer aktiven und vernetzten Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern (vgl. Art. 38 der Konvention betreffend allgemeine Grundsätze und Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit) kann – bei Ausnutzung der möglichen Vorbehalte bezüglich des Schutzalters – die Unterzeichnung aber durchaus unterstützt werden, zumal es vorliegend um Straftaten geht, die verabscheuungswürdig sind und die einen grenzüberschreitenden Bezug haben können. Dass in diesem Bereich international einheitliche Standards angestrebt werden, ist zu begrüssen. Dabei würde wohl nicht verstanden, wenn die Schweiz mit ihrer hohen Rechtskultur eine Konvention nicht unterzeichnen würde, deren Ziel – der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch – völlig unbestritten ist. Im Falle der Unterzeichnung sind indessen die skizzierten Vorbehalte anzubringen.

B. *Frage 2:* Sind Sie der Auffassung, dass die Gesetzgebung Ihres Kantons den in den Kompetenzbereich der Kantone fallenden Anordnungen der Konvention bereits genügt? Wenn nein, in welchen Bereichen wären Gesetzesrevisionen notwendig?

1. Präventive Massnahmen (Kapitel II der Konvention)

Gemäss Art. 4 der Konvention hat jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten und Kinder davor zu schützen. Die zu treffenden Massnahmen betreffen die Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben (Art. 5 der Konvention), die Erziehung der Kinder (Art. 6 Konvention), präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen (Art. 7 Konvention), Massnahmen für die Öffentlichkeit (Art. 8 Konvention) sowie die Beteiligung von Kindern, des privaten Sektors, der Medien und der Zivilgesellschaft zur Ausarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Programmen zur Bekämpfung und Verhütung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, zur Information und dergleichen (Art. 9 Konvention).

Der Kanton Zürich weist bezüglich des Kindesschutzes einen hohen Standard auf. In den Bereichen Schule, Soziales, Gesundheit und Strafverfolgung wird der verfassungsrechtliche Anspruch, die Unversehrtheit der Kinder besonders zu schützen und sie in ihrer Entwicklung zu fördern (Art. 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; Art. 10 und 112 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich [KV ZH; LS 101]), mit umfangreichen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Massnahmen umzusetzen versucht. Die vorgesehenen flankierenden präventiven Massnahmen sind im Kanton Zürich bereits heute in weiten Teilen umgesetzt.

Was die Massnahmen für die Öffentlichkeit anbelangt (Art. 8 Konvention), ist festzuhalten, dass die Öffentlichkeitsarbeit im Kanton Zürich bisher zum Leistungsauftrag der anerkannten Opferberatungsstellen gehört. Auf sexuelle Ausbeutung von Kindern spezialisierte Opferberatungsstellen verfügen denn auch über ein grosses Know-how in diesem Bereich. Während das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, a OHG) in Art. 3 Abs. 2 lit. b zumindest noch ausdrücklich vorsah, dass es zu den Aufgaben der Beratungsstellen gehöre, über die Hilfe an Opfer zu informieren, fehlt eine entsprechende Bestimmung in dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen revidierten Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5). Mangels einer bundesgesetzlichen Grundlage wäre bei Unterzeichnung des Übereinkommens deshalb zu prüfen, ob in der kantonalen Einführungsgesetzgebung eine ausdrückliche Grundlage für Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit von Opferberatungsstellen geschaffen werden müsste. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Zürich verschiedene Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Aufklärung über den sexuellen Missbrauch von Kindern bestehen. Auch wenn die Organisation von solchen Sensibilisierungskampagnen grundsätzlich im Rahmen der im Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981 (JHG; LS 852.1) bestehenden und im neuen Gesetz über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe (KJHG; Vernehmlassungsentwurf vom 9. Dezember 2008) vorgesehenen Möglichkeiten unterstützt und gefördert werden kann, dürfte sich eine Umsetzung auf nationaler Ebene, allenfalls unter Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, als sinnvoller als eine Umsetzung in den Kantonen erweisen.

Bezüglich der zu treffenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben (Art. 5 Konvention), wäre im Kanton Zürich in den Bereichen, in denen dies nicht bereits erfolgt ist, eine gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Vorlage eines Strafregisterauszugs nötig; eine solche Regelung wäre insbesondere in der Personal- und Lehrpersonalgesetzgebung angezeigt, und zwar unabhängig davon, ob das angestrebte Berufsverbot für Sexualstraftäter bzw. Sexualstraftäterinnen auf Bundesebene (vgl. Motion Carlo Sommaruga, Nr. 08.3373) umgesetzt wird.

2. Spezialisierte Behörden und Koordinationsstellen (Kapitel III der Konvention)

Gemäss Art. 10 der Konvention haben die Vertragsstaaten die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für den Schutz von Kindern zuständigen Behörden (Erziehung, Gesundheit, Sozialdienste sowie Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden) sicherzustellen. Ferner sind unabhängige nationale und lokale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutze der Rechte der Kinder zu schaffen.

Die Koordination zwischen den verschiedenen im Kanton Zürich für den Schutz von Kindern, die Verhütung und die Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern zuständigen Stellen gehört zum offiziellen Auftrag der vom Regierungsrat eingesetzten Kommission für Kindesschutz. Dank ihrer interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammensetzung bietet sie Gewähr für die Koordination aller staatlichen und privaten Institutionen. Zudem bestehen spezialisierte Behörden in Form der regionalen und städtischen Kinderschutzgruppen und diejenige des Kinderspitals Zürich, die ebenfalls die Zusammenarbeit aller sich mit dem Kinderschutz befassenden Stellen koordinieren. Im Bereich der Strafverfolgung sind ferner die Jugendanwaltschaften als spezialisierte Behörden sowie die bei der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur besonders eingerichteten Jugenddienste zu erwähnen.

3. Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer (Kapitel IV der Konvention)

Gemäss Art. 11 der Konvention hat jede Vertragspartei wirksame Sozialprogramme und multidisziplinäre Strukturen zu schaffen, die den Betroffenen die erforderliche Unterstützung gewähren. Sicherzustellen ist, dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, bei begründetem Verdacht auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch Anzeige erstatten können, unabhängig von den Vorschriften über das Berufsgeheimnis, und dass Personen, die von solchen Vorfällen Kenntnis haben oder diese gutgläubig vermuten, zur Anzeige ermutigt werden (Art. 12 Konvention). Weiter sind die Einrichtung von Beratungsdiensten zu fördern und zu unterstützen. Schliesslich sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Opfer und diesen nahe stehenden Personen zu unterstützen (Art. 14 Konvention).

Im Kanton Zürich sind die in der Konvention vorgesehenen Massnahmen betreffend Schutz und Unterstützung der Opfer (Kapitel IV der Konvention) sowie betreffend Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrechte (Kapitel VII der Konvention) weitestgehend in der Strafprozessordnung (StPO; LS 321), im Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG; LS 341), in der kantonalen Opferhilfeverordnung (LS 341.1) sowie im Gewaltschutzgesetz (GSG; LS 351) vorgesehen. Auf Bundesebene sind die Grundsätze betreffend Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer im Opferhilfegesetz geregelt. Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; BBl 2007 S. 6977 ff.) regelt sodann ausschliesslich verschiedene Verfahrensrechte von Kinderopfern, worunter alle Personen unter 18 Jahren fallen (Art. 116 ff., Art. 154 ff.).

4. Interventionsprogramme oder -massnahmen (Kapitel V der Konvention)

Die Vertragsstaaten haben folgende Massnahmen für nach der Konvention Angeklagte und Täter vorzusehen (Art. 15 Konvention):

– wirksame Interventionsprogramme oder -massnahmen,
– die Entwicklung von Partnerschaften oder andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, die mit der Nachbetreuung betraut sind,
– eine Bewertung der Gefährlichkeit und der Wiederholungsgefahr, um zu ermitteln, welche Programme oder Massnahmen geeignet sind,
– eine Bewertung der Wirksamkeit der umgesetzten Interventionsprogramme und -massnahmen (Abs. 4).

Zudem haben die Vertragsstaaten vorzusehen, dass die nach der Konvention Angeklagten oder Verurteilten Zugang zu den genannten wirksamen Interventionsprogrammen oder Massnahmen haben. Sodann sollen Interventionsprogramme oder -massnahmen für Kinder, die Sexualstraftaten begangen haben, ausgearbeitet und angepasst werden (Art. 16 Konvention). Schliesslich haben die Vertragsstaaten vorzusehen, dass die Personen, denen Interventionsprogramme oder Massnahmen vorgeschlagen werden, diesen nach entsprechender Information zustimmen, sie aber auch, mit der entsprechenden Folge für Verurteilte, ablehnen können (Art. 17 Konvention).

Verschiedene von der Konvention verlangte Interventionsprogramme werden im Kanton Zürich bereits durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Justizvollzugs (PPD) angeboten. Was die jugendlichen Sexualstraftäter anbelangt, ist auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) zu verweisen. Die Schutzmassnahmen, die bei Jugendlichen angeordnet werden können, verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Gefahr von Rückfällen zu beseitigen bzw. zu vermindern. Im Kanton Zürich ist die Fachstelle für Kinder- und Jugendforensik zu erwähnen, die Therapieprogramme für jugendliche Sexualstraftäter anbietet.

5. Zusammenfassung

Den obigen Ausführungen zu den Kapiteln II–V der Europaratskonvention entsprechend, bestünde für den Kanton Zürich bei Unterzeichnung der Konvention nur ein geringer Handlungsbedarf. Bezugnehmend auf die zweite den Kantonen gestellte Frage können wir deshalb festhalten, dass die Gesetzgebung des Kantons Zürich den in den Kompetenzbereich der Kantone fallenden Anforderungen der Konvention bereits weitestgehend genügt.

C. Weitere Bemerkungen

Kapitel VII der Konvention regelt die Ermittlungen, die Strafverfolgung und das Verfahrensrecht. Diese Konventionsbestimmungen dürften keine Anpassungen in StGB, CH-StPO, OHG, JStG und JStPO erfordern. Einzig bei den Verjährungsfristen gemäss Art. 36 JStG wäre eine Anpassung erforderlich, zumal sich diese Bestimmung (insbesondere Abs. 2) mit Art. 33 der Konvention nicht vollumfänglich deckt. Bei der Aus- und Weiterbildung der in den Art. 34 und 36 der Konvention erwähnten Personen (unter anderem der Mitarbeitenden der Strafverfolgung und der Justiz) dürften nach einer Ratifizierung der Konvention zusätzliche Anstrengungen angezeigt sein.

Was die verlangte Aufzeichnung und Speicherung von Daten über verurteilte Sexualstraftäter betrifft (Kapitel VIII der Konvention), bestehen bereits Regelungen im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) sowie in der massgeblichen kantonalen DNA-Verordnung (LS 321.5) und der Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen (LS 551.112). Heikler dürfte die von der Konvention – und teilweise bereits heute auch in der Öffentlichkeit – sinngemäss geforderte Schaffung einer Liste (sogenannte Pädophilenliste) sein (vgl. Art. 5 Konvention), auf der alle zu sexuellem Missbrauch verurteilten Personen aufgeführt sind, um zu verhindern, dass diese einen Beruf mit regelmässigen Kontakten zu Kindern ausüben können. Mit Blick auf die entsprechenden Anforderungen des eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechts wäre hierfür der Erlass einschlägiger Rechtsgrundlagen besonders sorgfältig zu prüfen.

Aus Sicht der Strafverfolgung erscheint schliesslich die Frage prüfenswert, ob im Bereich der Rechtshilfe und des internationalen Datenaustausches ein Anpassungsbedarf besteht. Besonders nach der Einführung der Personenfreizügigkeit dürfte es besonders wichtig sein, Informationen aus ausländischen DNA- und Strafregistern zu erhalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi